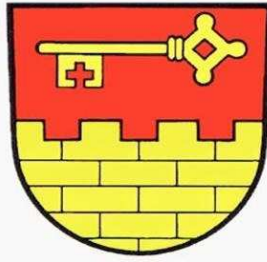


Öffentliche Bekanntmachung



Aufstellung der „2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Hoßkirch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

im vereinfachten beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit -Erneute öffentliche Auslegung-

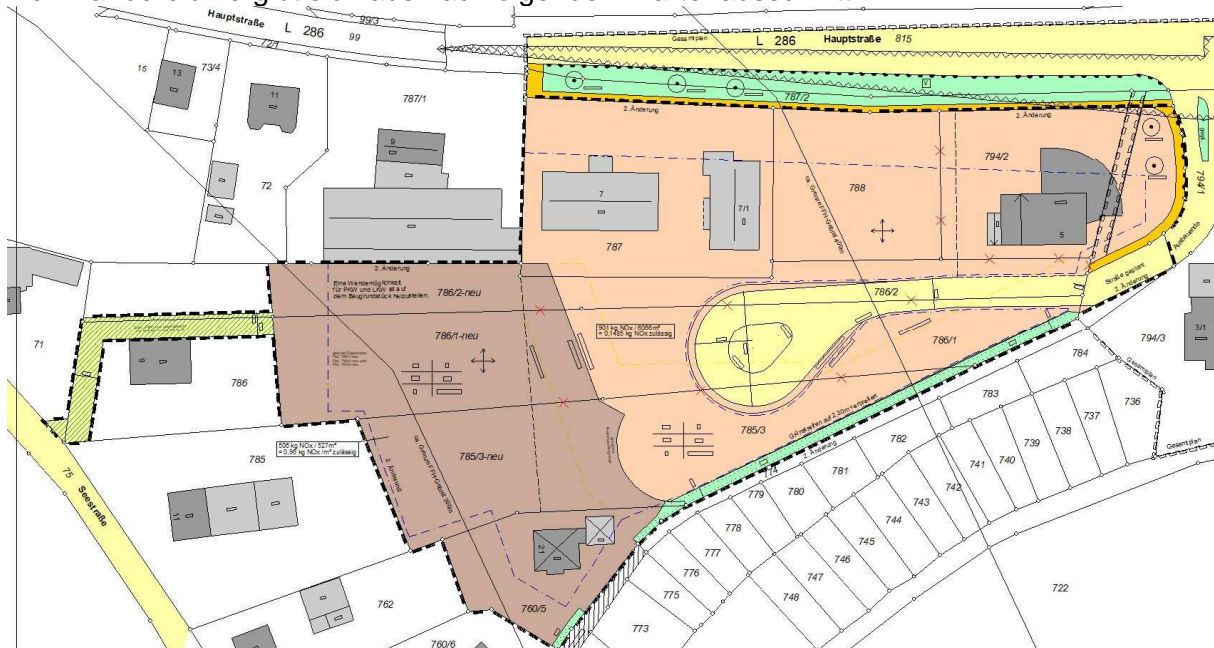
Der Gemeinderat der Gemeinde Hoßkirch hat am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Gewerbegebiet Hoßkirch“ eine 2. Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat der Gemeinde Hoßkirch hat weiterhin am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoßkirch“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu, in der Fassung vom 20.04.2021, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss).

Durch die zwischenzeitliche erneute Änderung im Bebauungsplan aufgrund verschiedener Stellungnahmen (u.a. Wendehammer und Zufahrt ins Mischgebiet) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hoßkirch am 27.02.2023 in öffentlicher Sitzung die erneute Auslegung der Fassung vom 27.02.2023 nach §4a Abs.3 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der 2. Änderung umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 785/3, 786/1, 786/2, 760/5, 787, 788 und 794/2.

Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im vereinfachten beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Beitrag durch Ökologie Anne Straub
werden in der Zeit vom **06.03.2023** bis einschließlich **04.04.2023** bei der Gemeinde Hoßkirch, Kirchstraße 2, 88374 Hoßkirch, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift erklären. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während dieser Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung werden ergänzend zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt und sind über folgende Adresse im Internet zugänglich:
www.gemeinde-hosskirch.de/nachrichten

Hoßkirch, den 03.03.2023

Roland Haug
Bürgermeister